

**Satzung der Stadt Emsdetten  
über die Erhebung von Elternbeiträgen  
für die Teilnahme von Kindern  
an den außerunterrichtlichen Angeboten der Betreuungsmaßnahmen  
„Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“,  
„Pädagogische Übermittagsbetreuung“  
und „Sonstige Betreuung außerhalb des offenen Ganztags“  
vom 10. April 2017**

#### Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666),
- des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712),
- des § 9 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2005 (GV NW S. 97)
- des § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30.10.2007 (GV NW S. 462) und
- des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (ABI. NRW 1/38 S. 38),
- des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch(SGB) Achtes Buch (VIII), Kinder- und Jugendhilfe (BGBl. I S. 1163)

in den jeweils geltenden Fassungen

hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 04.04.2017 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Beitragspflicht

- (1) Die Stadt Emsdetten erhebt öffentlich- rechtliche Gebühren (Elternbeiträge) gem. der Anlage zu dieser Satzung für den Besuch der außerunterrichtlichen Betreuungsangebote
  - a) Schule von acht bis eins,
  - b) Dreizehn Plus,
  - c) Pädagogische Übermittagsbetreuung und
  - d) Sonstige Betreuung außerhalb des offenen Ganztags.
- (2) Beitragspflichtig sind die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten des Kindes, das eine oder mehrere Betreuungsangebote besucht. Die Eltern haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle der Eltern

- (3) Beginn und Ende der Beitragspflicht, Schließungszeiten, evtl. soziale Beitragsstufungen oder die evtl. Möglichkeit zum Beitragserlass regeln die Träger der Betreuungsmaßnahmen eigenverantwortlich individuell für jede Schule.
- (4) Die Höhe der öffentlich-rechtlichen Elternbeiträge ergibt sich aus den festgesetzten Beiträgen in der Tabelle der Anlage zu dieser Satzung. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Die Kosten einer evtl. Mittagsverpflegung werden vom Angebots-träger zusätzlich geltend gemacht.
- (5) Die Einziehung der Elternbeiträge ist gem. Ziff. 8.2 des Grundlagenerlasses auf die Träger der Betreuungsangebote übertragen.
- (6) Die Fälligkeit der Zahlung und die Zahlungsmodalitäten ergeben sich aus dem jeweiligen Betreuungsvertrag mit dem Träger der Maßnahme.

## § 2

### Organisation der Betreuungsangebote

- (1) Die Betreuungsangebote werden inhaltlich eigenverantwortlich von den Schulen und den jeweiligen Maßnahmeträgern auf der Basis des Grundlagenerlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (ABL. NRW. 01/11 S. 38) organisiert.
- (2) Die Betreuungsangebote sind freiwillig.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Teilnahme an den Angeboten. Die Anzahl der bereitgestellten Betreuungsplätze ist begrenzt. Über die Aufnahme und die weitere Betreuung nach jeweils einem Schuljahr entscheidet die Schulleiterin/der Schulleiter.

## § 3

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Satzung bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Emsdetten Nr. 14/2017

## Anlage

zur Satzung der Stadt Emsdetten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an den außerunterrichtlichen Angeboten der Betreuungsmaßnahmen „Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“, „Pädagogische Übermittagsbetreuung“ und „Sonstige Betreuung außerhalb des offenen Ganztags“ vom 10. April 2017

## Betreuungsangebote der Schulen und Elternbeiträge

### Emanuel-von-Ketteler-Schule

Betreuungsmaßnahmen: „Schule von acht bis eins“ und „Dreizehn plus“.

#### Elternbeiträge:

30 Euro je Monat für Betreuung bis 13.30 Uhr; Geschwisterkinder 18 Euro,  
55 Euro je Monat für Betreuung bis 16.00 Uhr (freitags bis 15.00 Uhr);  
Geschwisterkinder 33 Euro,  
(für 12 Monate im Jahr)

### Kardinal-von-Galen-Schule

Betreuungsmaßnahmen: „Schule von acht bis eins“ und „Dreizehn plus“.

25 Euro im Monat für bis zu 5 Stunden in der Woche,  
36 Euro im Monat für bis zu 10 Stunden in der Woche,  
47 Euro im Monat für bis zu 15 Stunden in der Woche,  
58 Euro im Monat für bis zu 20 Stunden in der Woche,  
69 Euro im Monat für bis zu 24 Stunden in der Woche  
(Geschwisterkinder um 50 % reduziert)

### Grundschule Hollingen

Betreuungsmaßnahme: Sonstige Betreuung außerhalb des offenen Ganztags

#### Elternbeiträge:

30 Euro je Monat; ab dem dritten Geschwisterkind beitragsfrei,  
für 12 Monate im Jahr).

### Grundschulverbund Buckhoffschule

Betreuungsmaßnahme: Sonstige Betreuung außerhalb des offenen Ganztags

#### Elternbeiträge:

39 Euro je Monat,  
(für 12 Monate im Jahr)

**Josefschule**

Betreuungsmaßnahme: Sonstige Betreuung außerhalb des offenen Ganztags

Elternbeiträge:

17 Euro im Monat für 1 - 2 Tage in der Woche,

26 Euro im Monat für 3 - 3 Tage in der Woche,

32 Euro im Monat für 5 Tage in der Woche,

(für 12 Monate im Jahr, für Geschwisterkinder 50 % Beitragsermäßigung)

**Johannesschule**

Betreuungsmaßnahme: Sonstige Betreuung außerhalb des offenen Ganztags

Elternbeiträge:

25 Euro im Monat; Geschwisterkinder 15 Euro

(für 11 Monate im Jahr)

**Wilhelmschule**

Betreuungsmaßnahme: Sonstige Betreuung außerhalb des offenen Ganztags

32 Euro je Monat

(für 12 Monate im Jahr)

**Käthe-Kollwitz-Schule**

Betreuungsmaßnahme: Pädagogische Übermittagsbetreuung

9 Euro im Monat für 1 Tag in der Woche,

18 Euro im Monat für 2 Tage in der Woche,

27 Euro im Monat für 3 Tage in der Woche,

36 Euro im Monat für 4 Tage in der Woche,

(für 11 Monate im Jahre, Geschwisterkinder monatlich um 10 Euro und Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf monatlich 50 % ermäßigt)